

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Commissions-Entwurf eines Gewerbegesetzes für das
Herzogthum Oldenburg**

Oldenburg, 1860

I. Allgemeine Bestimmungen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7154

101. Art.
 102. "
 103. "
 104. "

Entwurf VI

105. "
 106. " eines
 107. "

Gewerbegesetzes VII

111. "
 112. " für das
 113. "

Herzogthum Oldenburg.

114. "
 115. "
 116. "

I. Allgemeine Bestimmungen.

117. "
 118. "
 119. "

Art. 1.

Gegenstand des Gesetzes.

§. 1. Das gegenwärtige Gesetz erstreckt sich auf alle Gewerbe und Gewerbetreibende, vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 2. und 3.

§. 2. Die Befugniß zum Gewerbebetriebe unterliegt nur den Beschränkungen dieses Gesetzes.

Art. 2.

Ausnahmen.

Als Gewerbebetrieb im Sinne dieses Gesetzes soll nicht gelten:

- a) die Ausübung der Wissenschaften und schönen Künste;
- b) Land- und Gartenbau, Viehzucht, Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei, sowie gewöhnliche Tagelöhner-Arbeit.



Art. 3. *(Faint text)*

Fortsetzung.

Als Gewerbetreibende im Sinne dieses Gesetzes sind nicht anzusehen:

- 1) Anwälte;
- 2) Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer;
- 3) Apotheker;
- 4) Hebammen;
- 5) Thierärzte;
- 6) Unternehmer von Kranken- und Irren-Anstalten;
- 7) Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, sowie Privatlehrer;
- 8) Auktionatoren;
- 9) Rechnungsführer.

Art. 4. *(Faint text)*

Aufrechterhaltene Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung.

Für folgende Gewerbe bzw. Gewerbetreibende bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft:

- a) für die umherziehenden Gaukler, Schausteller u. die Reg. Bef. vom 18. August 1843 (G. S. B. 10 S. 178);
- b) für das Wirthschaftsgewerbe die Reg. Bef. vom 2. Februar 1846 (G. S. B. 11 S. 187), unbeschadet der Bestimmungen des Art. 41;
- c) für die beedeten Messer das Gesetz vom 28. Juni 1853 (G. S. B. 13 S. 527);
- d) für die Beförderung von Schiffspassagieren das Gesetz vom 3. August 1853 (G. S. B. 13 S. 587), die Ministerial-Bef. vom 4. August 1853 (das. S. 601) und die Reg. Bef. vom 12. September 1854 (B. 14 S. 249);

- e) für Gesindemäkler die Gesindeordnung vom 24. August 1853 §. 14—16 (G. S. B. 13 S. 631);
- f) für das Gewerbe eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthandlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesekabinetts und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen die Verordnung vom 4. Februar 1856, betreffend den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 6. Juli 1854 wegen des Mißbrauchs der Presse (G. S. B. 15 S. 11) und die hinsichtlich des Nachdrucks erlassenen Bestimmungen;
- g) für den Handel mit Schießpulver das Gesetz vom 25. April 1856 (G. S. B. 15 S. 122);
- h) für Schiffer das Gesetz vom 21. August 1856, betreffend die Erfordernisse für die Zulassung als Steuer- mann oder Führer eines Oldenburgischen Seeschiffes, das Gesetz vom 14. April 1857, betreffend Einführung von Schiffsdienstbüchern (G. S. B. 15 S. 315 und 553), das Gesetz vom 5. Juni 1858, betreffend die Verpflichtung der Oldenburgischen Seeschiffe zur Führung von Steuerleuten und Schiffsjungen (G. S. B. 16 S. 241) und die dazu gehörige Reg. Bef. vom 15. Juli 1858 (G. S. B. 16 S. 518), sowie die Additional-Akte zur Weser-Schiffahrts-Akte (G. S. B. 16 S. 594) und die Reg. Bef. vom 6. August 1858 (G. S. B. 16 S. 623);
- i) für das Gewerbe der Abbecker die Reg. Bef. vom 18. Februar 1859 (G. S. B. 17 S. 36).

Art. 5.

Fortsetzung.

Die aus den Zoll- und Steuer-Gesetzen, sowie aus Verträgen mit anderen Staaten entspringenden Beschränkungen des Gewerbebetriebes bleiben bestehen.

Art. 6.

Fortsetzung.

Die Regierungs-Commissionsbekanntmachung vom 13. Juni 1814, betreffend die Verhältnisse zwischen den Posthaltern und den Miethsfuhrleuten (G. S. B. 1 S. 174) und die in der Reg. Bef. vom 13. Januar 1849, betreffend die Aufhebung verschiedener, die Benutzung der Postanstalten sichernden gesetzlichen Bestimmungen (G. S. B. 12 S. 23), hinsichtlich des Miethsfuhrwesens noch beibehaltene Beschränkung des §. 1. der Reg. Bef. vom 26. Febr. 1843 (G. S. B. 10 S. 127) werden aufgehoben; im Uebrigen bleiben die aus dem Postwesen entspringenden Beschränkungen des Gewerbebetriebes bestehen.

Art. 7.

Fortsetzung.

Für die Ertheilung von Patenten bleiben die Bestimmungen der Uebereinkunft unter den Zollvereinsstaaten vom 21. September 1842 (Ministerial-Bef. vom 21. Jan. 1854; G. S. B. 14 S. 63) maßgebend.

Art. 8.

Fortsetzung.

§. 1. Wo im Strafgesetzbuche ein Gewerbebetrieb verboten, oder nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß gestattet, oder der Mißbrauch eines Gewerbes oder der Mangel an Vorsicht bei Ausübung eines solchen mit besonderen Strafen bedroht ist, behält es bei den desfälligen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 2. Die Bestimmung des Art. 318 S. 1 e. des Strafgesetzbuchs wird aufgehoben.

Art. 9.

Fortsetzung.

Die polizeilichen Vorschriften, nach welchen gewisse Gegenstände, namentlich Stroh und Reith, Hopfen, Honig, Leinen, Hanf, Flachs, Butter, Salz, nur in bestimmter Menge oder Beschaffenheit in den Handel gebracht oder nur nach Gewicht verkauft werden dürfen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Art. 10.

Fortsetzung.

§. 1. Die ausschließlichen Berechtigungen der bestehenden öffentlichen Fähranstalten werden beibehalten.

§. 2. Die Regierung ist ermächtigt, dieselben aufzuheben, sowie da, wo das Bedürfnis es erfordert, neue öffentliche Fähranstalten mit ausschließlichen Berechtigungen einzurichten.

Art. 11.

Fortsetzung.

§. 1. Die bestehenden Lootsen-Anstalten werden beibehalten.

§. 2. Die Regierung ist ermächtigt, dieselben aufzuheben, sowie da, wo das Bedürfnis es erfordert, neue Lootsen-Anstalten mit ausschließlichen Berechtigungen einzurichten.

Art. 12.

Gewerbsprivilegien, Zwangs- und Bannrechte.

§. 1. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen, sowie Zwangs- und Bannrechte können durch Verjährung nicht erworben werden.

§. 2. Durch Verträge oder andere Rechtstitel können

Zwangs- und Bannrechte nicht auf einen längeren als zehnjährigen Zeitraum begründet werden.

Verabredungen, durch welche für den Fall der Nichterneuerung des Vertrages eine Entschädigung festgesetzt wird, sind nichtig.

Art. 13.

§. 1. Neue Realgewerbeberechtigungen können nicht begründet werden.

§. 2. Uebertragungen bestehender Realgewerbeberechtigungen von einem Grundstück auf ein anderes sind nur mit Genehmigung der Regierung zulässig.

Art. 14.

Aufhebung älterer Bestimmungen.

Alle diesem Gesetze widersprechende Gesetze, Verordnungen und Vorschriften sind aufgehoben, insbesondere

- a) die Cammer-Verordnung vom 25. August 1788, betreffend die öffentlichen Waarenverkäufe und die Vergantungen von geweidetem Hornvieh (Verz. I. S. 92);
- b) die Regierungs-Commissionsbekanntmachung vom 26. Januar 1814, betreffend das Verbot der Anlegung neuer Mühlen ic. (G. S. B. 1 S. 62), sowie die wegen Beeidigung der Müller und Müllerknechte bestehenden Vorschriften;
- c) die Polizei-Verordnung vom 12. März 1814, betreffend das Verbot des Verkaufs von Lotterielosen (G. S. B. 1 S. 114);
- d) die Reg. Bef. vom 12. August 1815, betreffend Maßregeln gegen das unordentliche Betragen der Bau- und Handwerksgefallen (G. S. B. 2 H. 4 S. 196);

- e) die Vorschriften der Reg. Bef. vom 30. Novbr. 1818 über das Concipiren von Vorstellungen in Auftrag Anderer, unter Z. 1, 2, 3 (G. S. B. 3 S. 3 S. 81);
- f) die Reg. Bef. vom 23. October 1819, betreffend Maßregeln zur Sicherung der Reisenden vor den Uebervortheilungen der Wirthe (G. S. B. 4 S. 1 S. 88);
- g) die Reg. Bef. vom 18. December 1819, betreffend die Ausübung des Viehschnitts (G. S. B. 4 S. 1 S. 112);
- h) die Reg. Bef. vom 26. August 1826, betreffend den Handel mit unverarbeiteten Pferdehaaren (G. S. B. 5 S. 352);
- i) das in der Reg. Bef. vom 26. Februar 1827 (G. S. B. 5 S. 383) enthaltene Verbot der öffentlichen Verkäufe ausländischer Schaafse;
- k) die Reg. Bef. vom 23. October 1828, betreffend die Pferde- und Viehmärkte vor der Stadt Oldenburg (G. S. B. 6 S. 40);
- l) die Verordnung vom 28. Januar 1830 über die Handwerks-Verfassung (G. S. B. 6 S. 459);
- m) die Reg. Bef. vom 16. November 1834, betreffend das Heirathsverbot gegen Handwerksgefallen (G. S. B. 8 S. 182) nebst den bezüglichen Bekanntmachungen des Consistoriums vom 14. Januar 1835 (G. S. B. 8 S. 202) und der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen j. c. s. vom 24. Juli 1836 Z. 3 (G. S. B. 8 S. 562);
- n) die Reg. Bef. vom 16. November 1834, betreffend §. 15 der Handwerks-Verordnung (G. S. B. 8 S. 184);
- o) die Verordnung vom 28. Februar 1835, betreffend die Einrichtung einer Recognition von gewissen Gewerbetreibenden in den Kirchspielen Oldenburg und Osterburg (G. S. B. 8 S. 220);

- p) die Reg. Bef. vom 27. September 1836, betreffend die Branntweimbrennereien (G. S. B. 8 S. 596);
- q) die Reg. Bef. vom 1. November 1836, betreffend die Competenz der Ortspolizeibehörden (in Handwerks-Sachen) (G. S. B. 8 S. 622);
- r) die Reg. Bef. vom 24. Juni 1837, betreffend die Verrichtung von Handwerksarbeiten für militairische Anstalten und Militairpersonen, sowie die Zulassung von Militairpersonen als Handwerksmeister (G. S. B. 9 S. 41);
- s) die Bekanntmachung des Stadtmagistrats zu Oldenburg vom 15. April 1840, betreffend die §§. 82 und 83 der Handwerks-Verordnung (G. S. B. 9 S. 421);
- t) die Reg. Bef. vom 31. Mai 1842, betreffend die Frist zum Anfang und der Einrichtung eines concedirten Gewerbes etc. (G. S. B. 10 S. 85);
- u) die Reg. Bef. vom 18. November 1847, betreffend Erläuterungen und neue Bestimmungen zur Handwerks-Verordnung (G. S. B. 11 S. 471);
- v) die Reg. Bef. vom 25. Februar 1848, betreffend die Errichtung einer Gewerbeschule in der Stadt Oldenburg (G. S. B. 11 S. 541);
- w) die den Fang der Blutegel und den Handel mit denselben betreffenden Reg. Bef. vom 21. März 1825 (G. S. B. 5 S. 193), vom 27. September 1831 (G. S. B. 6 S. 650) und vom 23. April 1844 (G. S. B. 10 S. 264);
- x) die den Hausirhandel betreffenden
 Reg. Bef. vom 28. Januar 1815 (G. S. B. 2 S. 53);
 Cammer-Bef. vom 28. November 1815 (G. S. B. 2 S. 261),
 Reg. Bef. vom 27. Juli 1816 (G. S. B. 3 S. 1 S. 77),
 Reg. Bef. vom 8. September 1817 (G. S. B. 3 S. 2 S. 80),

§. 4. Die besonderen Zuständigkeiten der Stadtmagistrate zu Oldenburg und Jever hinsichtlich der Concessionirung zum Wirthschaftsbetriebe werden aufgehoben.

§. 5. Die Concession zum Wirthschaftsgewerbe soll, wo es angemessen erscheint, denen nicht ertheilt werden, welche einen Kleinhandel betreiben, und sie erlischt, sobald der Wirthschafttreibende ohne Genehmigung der Regierung einen Kleinhandel beginnt.

§. 6. Der Kleinhandel mit Branntwein und sonstigen gebrannten Wässern steht nur den Wirthen, welche nicht mit Ausschluß des Branntweinschanks concessionirt sind, und denjenigen zu, welche eine besondere Erlaubniß zu solchem Handel von der Regierung erhalten haben.

Diese Erlaubniß soll nur auf Zeit ertheilt werden.

Sie erlischt, sobald der Concessionirte ohne Genehmigung der Regierung einen Kleinhandel mit sonstigen Gegenständen beginnt.

§. 7. An die Stelle des §. 15. Absatz 2. der Reg. Bef. vom 2. Februar 1846 tritt die Bestimmung des Art. 91.

§. 8. Die im §. 27. jener Bekanntmachung getroffene Bestimmung, nach welcher Uebertretungen der Vorschriften derselben im Wiederholungsfalle auch mit Entziehung der Concession geahndet werden sollen, wird aufgehoben.

B. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbsbefugnisse.

Art. 42.

Grenzen der Gewerbsbefugnisse.

Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, unterliegt dabei denjenigen Beschränkungen, welche durch gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen angeordnet sind.